

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1891**

7 (15.4.1891)

# AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

## aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLV. Jahrgang.

Karlsruhe

15. April 1891.

### Aus Wissenschaft und Praxis.

#### Die Ankündigung von Zwiebelbonbons als Heilmittel ist strafbar.

Die Firma F. W. Gülich in Köln a. Rh. hatte in Mannheimer Blättern ein Inserat einrücken lassen, welches Zwiebelbonbons als Mittel gegen Husten und Heiserkeit u. s. w. anpries. Wegen Uebertretung des §. 84 des Polizeistrafgesetzbuchs mit 10 *M.* Strafe belegt, betrat die Firma den gerichtlichen Weg. Das Schöffengericht bestätigte diese Strafe. Die eingelegte Berufung an das Landgericht führte zu der Verwerfung des Rekurses, welche Verwerfung durch Entscheidung des Grossherzoglichen Oberlandesgerichtes vom 9. März d. J. bestätigt wurde. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe für letzteres Urtheil ist folgender:

»Der §. 84 des badischen Polizeistrafgesetzbuches (eingeführt durch Art. II. des badischen Gesetzes vom 7. Mai v. J.) bestimmt:

»Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkauf ankündigt oder anpreist, wird an Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.«

Es ist nun festgestellt, dass Angeklagter durch Inserat im Mannheimer Generalanzeiger Zwiebelbonbons zum Verkauf ankündigt und »als Schutzmittel bei Husten, Heiserkeit, Hals- und Brustleiden, ja sogar Athemnoth« empfohlen hat.

Mit Recht hat die Strafkammer als Berufungsgericht in dieser Thatsache eine Uebertretung des §. 84 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs — der eine durch die Reichsgesetzgebung nicht behandelte Materie betrifft — erblickt. Die hiegegen vom Revisionskläger vorgebrachten Einwendungen können nicht als zutreffend erkannt werden.

Es handelt sich allerdings in objectiver Beziehung zunächst darum, ob die zum Verkauf angekündigten und anempfohlenen Gegenstände überhaupt unter den Gesichtspunkt von Arzneimitteln fallen können oder ob es sich lediglich um Genussmittel handelt.

Nach dieser Richtung sind für das Revisionsgericht lediglich das thatsächliche, als erwiesen festgestellte Ergebniss der Vorderinstanz und der Inhalt der den Begriff der »Arzneimittel« ergebenden Verordnungen massgebend.

In letzterer Beziehung ist von entscheidendem Belang der §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar v. J., in welchem bestimmt wird:

»Die in dem anliegenden Verzeichniss A. aufgeführten Zubereitungen

dürfen — ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht — als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. < Hiedurch werden zweifellos die in dem Verzeichniss A. aufgeführten Zubereitungen, falls sie als Heilmittel verkauft oder feilgehalten werden, als Arzneimittel charakterisirt, deren Vertrieb nur in Apotheken gestattet ist, und es fragt sich nur, ob die vom Angeklagten angekündigten Zwiebelbonbons zu den im Verzeichniss A. aufgeführten Zubereitungen gehören.

Entscheidend ist hier einerseits die Nr. 9 des Verzeichnisses, welches anführt:

›Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillchen und Körner (pastilli rotulae et trochisci, pilulae et granula)‹  
und andererseits das Gutachten des Sachverständigen, welches die vom Angeklagten angekündigten Zwiebelbonbons zu den Pastillen der in Nr. 9 bezeichneten Art rechnet.

Ein Rechtsirrthum ist in dieser Feststellung nicht zu erkennen. Wenn von der Vertheidigung geltend gemacht wird, dass Bonbons als eine allgemeine Form von Zubereitungen für Genussmittel (z. B. Chokoladebonbons u. s. w.) sich darstellen, die von Pastillen wohl zu unterscheiden seien, so wird hier übersehen, dass allerdings auch lediglich Genussmittel in dieser Form im freien Verkehr feilgehalten werden können, die in die Kaiserliche Verordnung erst dann fallen, wenn sie als ›Heilmittel verkauft oder feilgehalten werden‹. Ob dieselben heilkräftige Stoffe oder nicht enthalten, ist nach jener Verordnung nicht entscheidend. Gerade der Vertrieb nicht heilkräftiger Stoffe als Heilmittel sollte zum Schutz des Publikums möglichst verhindert werden, indem man den Vertrieb dieser Zubereitungen als Heilmittel den Apotheken allein gestattete, bezüglich deren aus persönlichen und sachlichen Gründen ein grösseres Zutrauen hinsichtlich reeller Bedienung des Publikums gerechtfertigt ist.

Steht sonach objectiv fest, dass die in Frage stehenden Zwiebelbonbons, wenn als Heilmittel feilgehalten und verkauft, als Pastillen unter den Gesichtspunkt der Ziffer 9 der angeführten Kaiserlichen Verordnung fallen und darum dem freien Verkehr entzogen sind, so fragt es sich in subjectiver Beziehung nur darum, ob Angeklagter diese sonach als Arzneimittel sich vereigenschaftenden Waaren der Verordnung zuwider angekündigt oder angepriesen hat.

Nach dieser Richtung ist die Vorschrift der auf Grund des §. 84 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassenen Verordnung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Mai v. J. massgebend, durch welche bestimmt wird:

›Die gemäss der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken verkäuflichen Arzneimittel dürfen, soweit sie zu den Zubereitungen (§. 1 der Verordnung und Verzeichniss A. dazu) gehören, nicht als Heilmittel, und soweit sie unter die in Verzeichniss B. zu §. 2 der Verordnung angeführten Drogen und chemischen Präparate fallen, überhaupt nicht öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen werden.‹

Hiernach hat der Angeklagte dieser Verordnung zuwider die fraglichen Zubereitungen, welche nach dem Obigen als Heilmittel und damit als Arzneimittel dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen, wenn er dieselben als Heilmittel angekündigt oder angepriesen hat.

Wie derjenige, welcher der obigen Kaiserlichen Verordnung zuwider solche, soweit dem freien Verkehr entzogene, Arzneimittel feilhält, unter die Bestimmung des §. 367 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuchs fällt, so übertritt derjenige,

welcher solche Zubereitungen als Heilmittel auch nur ankündigt oder anpreist, schon die Strafbestimmung des §. 84 des Polizeistrafgesetzbuchs, weil diese Ankündigung der obigen badischen Verordnung zuwider erfolgt ist.

Dass nur der Angeklagte die fraglichen Zubereitungen als Heilmittel öffentlich zum Verkauf ankündigte und anpries, hat das Berufungsgericht, ohne dass hierin ein Rechtsirrthum zu erkennen ist, unter Hinweisung auf den Inhalt des betreffenden Inserats zur Genüge festgestellt und es kann demselben nur beigespflichtet werden, dass, wenn die fraglichen Präparate als »Schutzmittel« bei Husten u. s. w. empfohlen wurden, unter dem durch dieselben geleistet werdenden Schutz nur die Heilung von den in Frage stehenden Unpässlichkeitserscheinungen verstanden werden konnte.

① Ebenso muss der Strafkammer beigespflichtet werden, wenn sie, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen, sich in ihrer Ueberzeugung nicht durch die Urtheilsgründe eines überdies nicht badischen und darum der Bestimmung des §. 84 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs nicht unterworfenen Gerichts erschüttern liess und das Vorhandensein des Ausnahmefalles des §. 5 der fraglichen Kaiserlichen Verordnung (Gemische, flüssige und Lösungen . . . ausgenommen Fruchtsäfte mit Zucker einkocht) verneinte. Es kann sich hierwegen auf die zutreffende Begründung in den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts bezogen werden.

Insoferne schliesslich Revisionskläger die Feststellung des Bewusstseins, ein Heilmittel anzupreisen, vermisst, gab der vorliegende Fall keinen Anlass zu einem Bedenken bezüglich dieser somit stillschweigend schon bejahten Thatsache. Gründe, warum Angeklagter, als er die fraglichen Zubereitungen als Schutzmittel empfahl, nicht wusste, dass er sie als Heilmittel zum Verkauf öffentlich ankündigte und anpreise, sind nirgends ersichtlich. Hiernach liegen alle Merkmale einer Uebertretung des §. 84 des Polizeistrafgesetzbuches vor, weshalb u. s. w. u. s. w.«

#### Ständige Bestellung von Desinfectoren auf dem Lande.

Für sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks Achern wurden durch Anordnung des Grossherzoglichen Bezirksamtes besondere Desinfectoren bestellt zum Zwecke einer wirksamen Bekämpfung und Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch ein sachgemässes Desinfectionsverfahren. Diesen Desinfectoren liegt ob, auf Anordnung der Polizeibehörde bei allen in der Gemeinde vorkommenden Fällen von ansteckenden Krankheiten: a. die Betheiligten sofort über die schon während des Verlaufes der Krankheit im Einzelnen vorzunehmenden Desinfectionsmassregeln zu belehren gemäss den vorgeschriebenen Anleitungen zu diesem Verfahren; b. nach Beendigung eines einzelnen Krankheitsfalles (durch Genesung oder Ableben) die näher vorgeschriebene Schlussdesinfection selbst vorzunehmen. Zu dieser Schlussdesinfection ist derselbe ausschliesslich befugt. Die durch Gemeindebeschluss für diese Dienstobliegenheit festgesetzte Gebühr bezieht der Desinfector aus der Gemeindekasse, vorbehaltlich der Rückvergütung Seitens der Betheiligten in denjenigen Gemeinden, in welchen letztere beschlossen ist, bzw. künftig beschlossen werden sollte. Das Auftreten des einzelnen Krankheitsfalles wird dem Desinfector durch das Bürgermeisteramt angezeigt, wogegen die Beendigung des Krankheitsfalles (Genesung, Tod) dem Desinfector durch die Betheiligten rechtzeitig angezeigt werden muss. Wer,

entgegen der ihm gewordenen polizeilichen Auflage, die Zuziehung des Desinfectors unterlässt, bezw. verzögert, hat entsprechende Polizeistrafe zu gewärtigen. Die Bürgermeisterämter des Bezirks Achern wurden veranlasst, diese Anordnung in ihrer Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und diese Bekanntmachung jeweils bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten zu wiederholen. Die Fälle, in denen die betreffenden Desinfectionsmassregeln einzutreten haben, werden dem Bürgermeisteramt durch das Bezirksamt mitgetheilt. Da diese Massregeln bei Typhus, Cholera und Blattern allgemein angewendet werden, so haben die Bürgermeisterämter von jedem derartigen Krankheitsfall im Interesse thunlichster Beschleunigung dem Desinfector auch schon vorher und zwar sofort auf die erste zuverlässige Nachricht davon Mittheilung zu machen.

Zu den Obliegenheiten dieser Desinfectoren gehört es auch, die Beteiligten über die Desinfection der Excremente, Auswurfstoffe u. s. w., welche schon während der Krankheit vorzunehmen ist, zu belehren, ihnen hinsichtlich der Zubereitung der Desinfectionsmittel entsprechende Anleitung zu geben und von solchen selbst unter Umständen einen entsprechenden Vorrath für die Beteiligten herzustellen. Damit nun gleich von vornherein die erforderlichen Desinfectionsmittel zur Verfügung stehen und dieselben nicht erst eintretenden Falles in der Apotheke geholt werden müssen, ist es als zweckmässig befunden worden, dass von Seiten der Gemeinden ein entsprechender Vorrath von Carbolsäure ständig bereit gehalten werde. Die Desinfectoren sollen für die ersten unverschieblichen Desinfectionen der Abtrittgruben u. s. w. aus diesem Vorrath den erforderlichen Bedarf entnehmen, um daraus die 5%ige Carbolsäurelösung ( $\frac{1}{20}$  Carbolsäure und  $\frac{19}{20}$  Wasser) herzustellen und es steht das der Gemeinde frei, den auf das entnommene Quantum entfallenden Selbstkostenpreis von den Beteiligten gleichzeitig mit der Gebühr für den Desinfector zurückzuerheben oder das Ganze auf die Gemeinde zu übernehmen. Das nöthige Quantum roher Carbolsäure (Acid. carbol. liquefact. dürfte vorzuziehen sein. Die Red.) wird von der Gemeinde in steinernen Krügen mit Ausflussschnabel und mit entsprechender Aufschrift »Gift« versehen an einem verschlossenen dunkeln Ort sicher aufbewahrt. Die Desinfectoren sollen dagegen mit dunkeln Gläsern von etwa 15a Gramm Hohlraum und mit Messgläschen ausgerüstet sein, auch sollen sie über den Konsum der Carbolsäure ein Verzeichniss mit Angabe des Namens des Empfängers führen. Dieselben werden nach vorheriger eingehender Belehrung durch den Grossherzoglichen Bezirksarzt handgelüblich auf ihren Dienst verpflichtet.

## Aus dem Vereinsleben.

### Der Staatsärztliche Verein

wird am 23. April d. J. seine Frühjahrsversammlung in Baden abhalten.

Der Verein hat am 10. Februar d. J. seinen langjährigen Vorsitzenden, der zugleich einer der Mitbegründer und die Hauptstütze desselben war, durch den Tod verloren. Mit der Neuwahl des Vorstandes wird zugleich an den Verein die Aufgabe heranreten, seine Thätigkeit mit erneuter Kraft aufzunehmen und derselben eine erfolgreiche und anregende Richtung zu geben. Diese Aufgabe ist eine wohlberechtigte und inhaltsvolle nach verschiedenen Richtungen. Zunächst ist die Anbahnung einer einheitlichen Auffassung der verschiedenen

Gebiete, welche zu der Thätigkeit des Staatsarztes gehören und die fast jährlich sich erweitern und vermehren, sowohl im Interesse der Sache, als auch zur Erleichterung der geschäftlichen und amtlichen Behandlung höchst wünschenswerth. Diese Uebereinstimmung der Anschauungen wird unzweifelhaft durch einen regelmässig wiederkehrenden Meinungs- und Erfahrungsaustausch wesentlich gefördert. Es sei hier nur an die gerichtsärztliche Praxis, an die Stellung zu der Sozialgesetzgebung, zur Fabrikshygiene, zur Impfrage u. a. erinnert. Aber auch die Bedeutung der gemeinsamen Thätigkeit in der Staatsarzneykunde für das Wohl und Gedeihen des Staates, die Würdigung der Arbeit, die allen Mitgliedern des Vereins zufällt, wird durch die Vereinsthätigkeit unzweifelhaft gehoben und so ein Bewusstsein des Standes und des Werthes der Leistungen unter den Mitgliedern gepflegt, das gewiss in jetziger Zeit zu Kritik und Angriffen jeder Art auf den ärztlichen Stand so geneigten Zeit befriedigend ist und anregend wirkt.

Dass das freundschaftliche und kollegialische Streben bei den Versammlungen des Vereines nicht in letzter Reihe zur Geltung kommt, das kann nur begrüsst werden und zur Theilnahme aufmuntern.

Hoffen wir also, in Baden viele Collegen und Freunde der staatsärztlichen Aufgabe begrüssen zu können, damit die Versammlung einen vielversprechenden Anfang neuen Strebens und Arbeitens auf diesem Gebiet darstellt.

## Bücherschau.

Dr. Ed. von Hofmann, Professor und Hofrath in Wien. **Lehrbuch der gerichtlichen Medicin.** Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien und Leipzig 1891. Urban & Schwarzenberg.

Der Nr. 4, 1891, der Zeitschrift für Medicinalbeamte entnehmen wir folgende Kritik dieses hervorragenden Werkes:

Schon allein der Umstand, dass von Hofmann's Lehrbuch seit dem Jahre 1878 die fünfte Auflage erlebt, spricht für die Vorzüglichkeit und Brauchbarkeit dieses Werkes der gerichtlichen Medicin. Dass auch diese fünfte Auflage eine verbesserte mit Recht genannt zu werden verdient, das beweist der Vergleich mit der vierten Auflage vom Jahre 1887. Von Hofmann hat sein Lehrbuch namentlich durch die Einverleibung der neuesten Erfahrungen wie experimentell gewonnenen Ergebnisse verbessert, so dass uns dasselbe ein getreues Bild des gegenwärtigen Standpunktes der gerichtlichen Medicin liefert. Das meiste Material hierzu hat von Hofmann selbst und die grosse Anzahl derer, welche unter seinen Augen oder mit seiner Hilfe gearbeitet haben, geschaffen, doch hat der Autor auch nichts vergessen, was irgendwie von fremder Hand geleistet ist.

Von einzelnen Punkten, welche von Hofmann neu eingefügt hat, berühre ich die gerichtsärztliche Beurtheilung der Meningitis traumatica (S. 373—374), wo es heisst: »Wie bedenklich gerade hier das ›post hoc, ergo propter hoc‹ ist und wie man eigentlich nur dann berechtigt ist, einen causalen Zusammenhang zwischen Missbehandlung und Meningitis als erwiesen anzunehmen, wenn es gelingt, eine äussere oder innere Läsion nachzuweisen und darzuthun, dass von dieser eine pyogene Infection ausgegangen ist. Und auch in diesen Fällen muss die Meningitis nur als eine accidentelle Wundkrankheit

begutachtet werden. Der Verlauf der Erkrankung ist für sich allein nach keiner Richtung beweisend. Insbesondere beweist das Eingetretensein der Krankheitssymptome ganz kurz nach einer Misshandlung für sich allein durchaus nicht einen causalen Zusammenhang mit dieser. In den meisten Fällen ist, ganz abgesehen von der tuberculösen und der durch Otitis media veranlassten Meningitis, eine spontane Erkrankung das näher Liegende, besonders, wenn zur Zeit spontane Meningitis häufiger vorkommt und die Anamnese oder die anatomische Untersuchung des Nasenrachenraumes und seiner Nebenhöhlen, die in solchen Fällen niemals zu unterlassen ist, ergibt, dass das Individuum, insbesondere das Kind, an einer catarrhalischen oder gar eitrigen Entzündung der jene Höhlen auskleidenden Schleimhaut gelitten hat.

Die Frage der traumatischen Meningitis ist für die gerichtliche Medicin damit zwar nicht gelöst, es ist indess ein grosses Verdienst von von Hofmann, dieselbe von Neuem in Fluss gebracht zu haben. Schon hat man begonnen, dieselbe auch von bacteriologischer Seite in Angriff zu nehmen, und lässt diese Untersuchungsweise noch am ehesten eine endgültige Beantwortung erwarten.

S. 575—576 acceptirt v. H. die Erklärung Paltauf's von dem Grunde der ballonartigen Auftreibung der Lungen beim Ertrinkungstode. Während Casper diese Erscheinung von einem acuten Emphysem, von Cerardini und Lesser von einer starken Schleimabsonderung der Bronchien ableiteten, hat Paltauf gefunden, dass der Grund dieser Lungenaufreibung vorzugsweise in einem schon während des Ertrinkens stattfindenden Eindringen von Ertränkungsflüssigkeit aus den Alveolen in das Zwischengewebe zu suchen sei. So erkläre sich auch das Eindringen dieser Flüssigkeit in das linke Herz und darüber hinaus und die hierdurch bewirkte Verdünnung des Blutes.

Im fünften Hauptabschnitt, welcher die gerichtliche Psychopathologie behandelt, finden sich keine wesentlichen Abänderungen. Von Hofmann hat gegenüber den strafrechtlichen wie den civilrechtlichen Gesetzesparagrafen seine bisherigen Anschauungen bewahrt, deren Kern auf Seite 964 und 965 von Neuem zusammengefasst ist in die Worte: »Strenge genommen hat der Gerichtsarzt in allen hierher gehörigen Fällen nur zu erklären, ob Geisteskrankheit, beziehungsweise welche Form derselben besteht, während die weitere Verwerthung dieser Erklärung für die Frage, ob das betreffende Individuum dispositionsfähig sei oder nicht, resp. entmündigt werden müsse oder nicht, dem Gerichte zufällt. Selbstverständlich wird jedoch der Arzt, da er nicht bloß eine einfache Diagnose, sondern ein fachmännisches motivirtes Gutachten zu geben hat, bei der Beurtheilung und Motivirung des Falles auch den Zweck im Auge behalten, zu welchem er Bericht und Gutachten verfasst, und es kann dem Gerichte nur willkommen sein, wenn der Gerichtsarzt seinen Bericht und sein Gutachten nicht einzig und allein vom allgemeinen klinischen Standpunkt aus abgibt, sondern auch auseinandersetzt, ob und in welchem Grade die erwiesene Geistesstörung das Individuum in der Handlung und Wahrung seiner bürgerlichen Rechte und Pflichten zu verhindern vermag.«

In ähnlicher Weise spricht sich von Hofmann gegenüber dem Strafgesetz aus, S. 821 ff., wo er unter Anderem sagt: »Es wäre jedoch zu weit gegangen, wenn man die Schwachsinnigen unter allen Umständen als unzurechnungsfähig erklären wollte. Es gibt eine Menge Schwachsinniger, die sich im gewöhnlichen Leben, namentlich in gewissen, keinen besonderen Fond erfordernden Stellungen, gut und selbstständig fortbringen. Eben deshalb muss

zugegeben werden, dass solche Individuen unter gewöhnlichen Verhältnissen die strafrechtliche Bedeutung gewisser einfacher Handlungen in genügender Weise begreifen können, und wenn die Reflexion ungestört verlaufen konnte, auch im Stande sind, sich für die Unterlassung einer solchen Handlung zu entscheiden. Anders gestaltet sich die Sache bei aussergewöhnlichen und mehr weniger plötzlich an das Individuum herantretenden verbrecherischen Impulsen. In solchen Fällen zeigt sich der Defect deutlich.

Ebenso wie von Hofmann in Wien, hat uns Gerichtsärzte in Berlin die Erfahrung in foro gelehrt, dass dem Richter mit der wissenschaftlichen Diagnose allein nicht gedient ist, dass er vielmehr stets darauf dringt, dass der Arzt sich auch auf die in Gesetzesparagrafen enthaltenen Kriterien einlässt und wenn thunlich ihre psychologische Begründung darlegt.

Unsere Psychiater wehren sich, wie Westphal es gethan, in den meisten Fällen gegen diese Zumuthung. Anders verhalten sich die Kollegien, welche das ev. Obergutachten in diesen Fällen abzugeben haben. Die Medizinalkollegien handeln nicht übereinstimmend; — die wissenschaftliche Deputation indess weist wenigstens dem §. 51 des Str.-G.-B. gegenüber diese Zumuthung direkt ab, indem sie sich namentlich auf die Motive zum Norddeutschen Strafgesetzbuch beruft.

Wenn wir Gerichtsärzte eine Kollision mit den Gerichtsbehörden vermeiden wollen, thun wir gut, nach der von von Hofmann gegebenen Richtschnur zu handeln, wenn wir nicht unsere Praxis am Gericht, zu deren Ausübung wir doch einmal angestellt sind, verlieren wollen. Und unser Gewissen kann sich dabei beruhigen, dass wir hierbei nicht *de lege ferenda*, sondern *de lege lata* handeln.

Der Gerichtsarzt, welcher sich Rath erholen will, wird denselben stets bei von Hofmann finden, und so können wir auch diese fünfte Auflage nur angelegentlichst empfehlen.

Dr. Mittenzweig.

An die verehrlichen Mitglieder des Staatsärztlichen Vereins ergeht hiermit die

#### Einladung zur Jahresversammlung in Baden-Baden

am Donnerstag, den 23. April. Von 10—11 Uhr Vormittags findet die Besichtigung des neuen Landesbades unter Führung des Herrn Medicinalrath Dr. Oeffinger statt, von 12—1 Uhr die Besichtigung des Friedrichsbades.

Die Versammlung beginnt Nachmittags 1 Uhr im Conversationshause mit folgender Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schriftführers.
2. Besprechung über einige Statutenänderungen des Vereins.
3. Einleitende Bemerkungen über die Badanstalten in der Stadt Baden, von Herrn Medicinalrath Dr. Oeffinger.
4. Ueber den derzeitigen Stand der Irrenfürsorge in Baden, von Herrn Obermedicinalrath Dr. Arnsperger.

Um 3 Uhr Nachmittags findet ein gemeinschaftliches Mittagessen im Conversationshause statt.

Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder und aller Freunde des Vereins wird gebeten.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden:  
Reich, Medicinalrath.



## Zeitung.

**Dienstnachricht.** Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben unter dem 25. März d. J. gnädigst geruht, dem Bezirksarzte Ludwig Hassmann in Schönau die Stelle des Bezirksarztes in Oberkirch zu übertragen.

**Niederlassungen und Wohnungswechsel.** Arzt Damian Wagner von Ueberlingen, früher in Kirchzarten, hat sich in Kuppenheim, Amt Rastatt; Dr. Jos. Mayer, geb. 1862 in Nonnenweier, appr. 1888, in Freiburg niedergelassen. Krankenhausassistentarzt Dr. Jul. Weber ist von Baden weggezogen; Privatdozent Dr. Middeldorf von Freiburg nach Hanau als Krankenhausdirektor übersiedelt. In Karlsruhe hat sich Zahnarzt Lorenz, geb. 1866, appr. 1891, niedergelassen.

**Todesfall.** Bezirksassistentarzt a. D. Joh. Merz in Freiburg, 83 Jahre alt.

## Anzeigen.

Bei Unterzeichneten ist erschienen und von ihnen zu beziehen:

### Aerztliche Topographie des Grossherzogthums Baden

oder

## Verzeichniss der Aerzte

nach ihrer Vertheilung im Lande, nebst deren persönlichen und amtlichen Verhältnissen.

Nach amtlichen Quellen und dem Stand am 31. Dezember 1890.

== Preis 1 M. 20 S. ==

Gegen Einsendung von Briefmarken (billigster Bezugsweg) erfolgt freie Zusendung.  
Karlsruhe.

**Malsch & Vogel,**

Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

## Schwefelbad Alvaneu.

(H. 998 Ch.)

— Am Eingang des Engadin. 3150' ü. M. —

5 Stunden von Bahnstation Chur. Mildes Hochgebirgsklima.

Ganz geschützte ruhige Lage. In nächster Nähe ausgedehnte Fichtenwälder mit bequemen Anlagen.

Reconvalescenten und Nervenleidenden besonders zu empfehlen, auch als klimatische Uebergangsstation für's Engadin.

Prospecte etc. franco gratis beim Kurarzt Dr. Plattner  
und beim Besitzer Balzer.

115]6.1

114]22.3

## Sanatorium Baden-Baden

*für Nervenkrankte, Reconvalescenten, Herzleidende etc.*

Näheres durch Prospecte, die durch die Direction zu beziehen sind.

Consultirender Arzt: Dr. A. Frey. Hausarzt: Dr. W. Henry Gilbert.

**TÖLZ-Krankenheil** bei München. Höhenluftkurort mit jodh. Quellen. Indic.: Frauenkrankheiten, Scrophulose, chron. Hautleiden, Lues. — Auskunft d. Dr. Letzel (im Winter in München, im Sommer in Tölz). 113]4.2

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.